Satzung des Vereins „NELA e.V.”

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
§ 2 Zweck des Vereins 2
§ 3 Mitgliedschaft 3
§ 4 Aufnahme und Dauer einer Mitgliedschaft 3
§ 5 Ausschluss von Mitgliedern 5
§ 6 Vereinsorgane 5
§ 7 Mitgliederversammlung 5
§ 8 Vorstand 7
§ 9 Anfallberechtigung bei Auflösung des Vereins 7
§ 10 Salvatorische Klausel 8
§ 11 Schiedsrichterliches Verfahren 8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „NELA e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind

a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,

b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den in 2a) bis 2f) genannten ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) die Durchführung von Forschungsprojekten zu einem ökologischen und gerechten Wandel der Wirtschaft, der Ausgestaltung zukunftsfähiger Ökonomien und einer nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung des Natur- und Klimaschutzes.

b) die Planung, Konzeption und Durchführung von eigenen Veranstaltungen in Form von Bildungsangeboten, Konferenzformaten, Tagungen, Multi-Stakeholder-Dialogen, Projekttagen, Vorträgen, Workshops, Schulungen, sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu einem ökologischen und gerechten Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft.

c) die Entwicklung und Bereitstellung von Überblicksmaterialien, Bildungsformaten und Lehrmaterialien zur pluralen Ökonomik und zu Konzepten zukunftsfähigen Wirtschaftens, unter Berücksichtigung des Natur- und Klimaschutzes.

d) die Entwicklung von Medienangeboten und Kampagnen, um Menschen zum gesellschaftlichen Engagement in den Themengebieten des Vereins zu ermutigen, zu begleiten und darin zu bestärken.

e) die Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft über Strategien zu ökonomischen Fragen der nachhaltigen Entwicklung zur Vermittlung von Wissen und zur Identifizierung forschungsrelevanter Themen;

f) die Partizipation der Öffentlichkeit an gesellschaftlich relevanten Entscheidungsprozessen in der sozial-ökologischen Transformation

(3) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessenorganisationen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

a) Stimmberechtigte Mitglieder

b) Fördermitglieder

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Ein Fördermitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds des Verein, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem oder der Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben wurde. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Die Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren Rechte und Pflichten sind in § 4 und § 5 geregelt.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder: Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft, Rechte

(1) Um stimmberechtigtes Mitglied zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Der/die Antragssteller*in muss eine natürliche Person sein, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins aktiv und nachhaltig zu fördern.
b) Der/die Antragssteller*in hat einen Arbeitsvertrag mit NELA e.V., der seit mindestens 24 Monaten besteht und mindestens 50% des aktuell gültigen Vollzeitäquivalents umfasst.

c) Der/die Antragssteller*in hat Motivation und Ressourcen NELA strategisch vorzudenken, zeigt hohes Engagement für die Ziele von NELA und hat eine längerfristige Perspektive auch in Zukunft zu der Verwirklichung der Satzungsziele beizutragen. Für die Prüfung dieses Kriteriums ist eine schriftliche Beurteilung durch mind. zwei bestehende stimmberechtigte Mitglieder vorzunehmen.

(2) Es können nur weitere stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden, wenn trotz der Neuaufnahme des/der Antragsteller*in die Quote der Frauen und sich als divers nach Personenstandsrecht eingetragenen Menschen weiterhin bei mindestens 50% liegt.

(3) Unter folgenden Bedingungen hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit einen Mitgliedsantrag für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft abzulehnen:

- Der/die Antragsteller*in unterstützt nicht die Ziele und Zwecke des Vereins.
- Der/die Antragsteller*in erfüllt nicht die in § 4 (1) festgelegten Voraussetzungen oder Qualifikationen für die Mitgliedschaft
- Der/die Antragsteller*in hat eine Vorgeschichte, die dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden könnte (z.B. vorherige Ausschlüsse aus anderen Vereinen oder kriminelle Vergangenheit).
- Der/die Antragsteller*in hat sich in der Vergangenheit gegen die Prinzipien oder Werte des Vereins verhalten.
- Der Verein sieht sich aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage, neue stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen.
- Der/die Antragsteller*in könnte aufgrund von bestehenden oder potenziellen Konflikten innerhalb des Vereins Unfrieden stiften.
- Der/die Antragsteller*in zeigt offen eine Ablehnung oder Missachtung demokratischer Grundwerte, wie Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit.
- Der/die Antragsteller*in hat sich in der Vergangenheit rassistisch, antisemitisch oder fremdenfeindlich geäußert.

(4) Der/die Antragssteller*in stellt den Antrag zur Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied an die stimmberechtigten Mitglieder. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach in § 8 festgelegtem Entscheidungsverfahren. Sollten die Aufnahmekriterien nicht gegeben sein oder ein Ablehnungskriterium vorliegen, kann die Mitgliederversammlung Anträge auf Mitgliedschaft ablehnen.

(5) Der/die Antragsteller*in für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft erhält eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung sowie eine Begründung der Ablehnung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(6) Von den stimmberechtigten Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(7) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz und durch die Satzung Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(8) Die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Vereinigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

(9) Die stimmberechtigen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmberechtige Mitglieder: Ausschluss

(1) Ein Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern ist im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zusammenarbeit derart gestört ist, dass sich dies negativ auf die Vereinsarbeit auswirkt oder wenn die Kommunikation nachhaltig gestört ist, z.B. indem wichtige Informationen nicht weitergegeben werden. Weitere Ausschlussgründe sind:

- Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regeln und Bestimmungen der Vereinssatzung
- Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen oder Anweisungen des Vorstandes
- Verhalten, das dem Ansehen oder den Interessen des Vereins erheblich schadet
- Unterschlagung oder missbräuchliche Verwendung von Vereinsvermögen oder Mitteln
- Begehung von Straftaten, die den Verein oder seine Mitglieder betreffen oder das Ansehen des Vereins schädigen
- Verhalten, das zu erheblichen Konflikten innerhalb des Vereins führt und das Vereinsleben nachhaltig stört

(2) Sollten die Aufnahmekriterien aus § 4 (1) von dem stimmberechtigten Mitglied nicht mehr erfüllt werden oder sind Bestände wie in §4 (3) aufgeführt, erfüllt, kann die Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder ebenfalls ausschließen.

(3) Der Ausschließungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des oder der Betroffenen. Der Ausschließungsbeschluss ist gültig, nachdem dem die oder der Betroffene Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenem Mitglied kein Rechtsmittel zu.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Details zu Zusammenarbeit der beiden Vereinsorgane sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Fördermitglieder haben das Recht den Versammlungen der Mitgliederversammlung beizuwohnen. Fördermitglieder haben keine Berechtigung an der Abstimmung teilzunehmen.

(2) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einstimmig durch die stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist nach Ablauf von 24 Stunden, längstens jedoch bis zum Ablauf von 14 Tagen nach der ersten Beschlussfassung, neu zu beschließen. In diesem Falle entscheiden die stimmberechtigten Vereinsmitglieder im “Konsens -1“, soweit durch Gesetz oder die Vereinssatzung keine anderen Mehrheiten oder Zustimmungserfordernisse vorgeschrieben sind. Ein Beschluss im “Konsens -1“ ist gefasst, wenn alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder außer einer*m zugestimmt haben.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Sie findet regelmäßig statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht. Sie findet ebenfalls statt, wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall muss der Vorstand spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Benachrichtigung zur Mitgliederversammlung einladen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Einer digitalen Teilnahme an der Präsenzversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem Mitglied stattgegeben werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

(6) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) die Wahl des Vorstands

b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands

c) die Entlastung des Vorstands

d) Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern

e) Festlegung der Geschäftsordnung

f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, sofern ein solcher erhoben wird

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(7) Beschlussfassung und Protokollierung

a) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per E-Mail eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.

b) Zu Beginn der Versammlung legen die anwesenden Mitglieder fest, wer die Versammlungsleitung und die Schriftführung zur Mitgliederversammlung übernimmt.

b) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der Versammlungsleiter*in und dem oder der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

e) Auch ohne Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären (§32 Abs. 3 BGB).

§ 8 Vorstand

(1) Jeder gewählte Vorstand agiert als geschäftsführender Vorstand des Vereins. Seine Entscheidungsbefugnisse sind im Detail in der Geschäftsordnung geregelt. Sollten in der Geschäftsordnung Zweifel auftauchen, wer für welche Entscheidung verantwortlich ist, entscheidet dies die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus maximal drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Mind. 50% des Vorstands muss aus Personen bestehen, die nach Personenstandsrecht als Frau oder divers eingetragen sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, solange sie insgesamt 10 Jahre am Stück Vorstandstätigkeit nicht überschreitet. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Im Falle eines Ausschlusses, Rücktritts oder Tod eines Vorstandsmitglieds, wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand.

(5) Im Falle eines Ausfalls eines Vorstands für mehr als 3 Monate, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden soll.

(6) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit im Falle eines Vertrauensverlust auch außerhalb der regulären Neuwahl Vorstandsmitglieder abzusetzen. Dafür braucht es eine schriftliche Begründung des Antragsstellers. Der abzusetzende Vorstand ist dabei nicht stimmberechtigt. Der verbleibende Teil der Mitgliederversammlung entscheidet im festgelegten Entscheidungsverfahren nach Paragraph 8.

(7) Nach Ausscheiden einer der Vorstände bleiben bis zur erfolgreichen Neuwahl die andere Vorstandspersonen im Amt.

(8) Die Vorstände sind gleichberechtigt. Jede*r Vorständ*in vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.

(9) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit und andere Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

(11) Die Entlastung des Vorstandes wird alle zwei 2 Jahre in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Anfallberechtigung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an folgende Körperschaft: Bewegungsstiftung, Artilleriestraße 6, D-27283 Verden. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Amtsgerichtes oder des Finanzamtes eine Satzungsänderung erforderlich werden, so hat der Vorstand das Recht, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht beanstandeten Passagen in der Satzung zu ändern. Der Vorstand beschließt in diesem Fall einstimmig.

§ 11 Schiedsrichterliches Verfahren

(1) In Konfliktfällen gilt ein von der Mitgliederversammlung beschlossenes für alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder bindendes Verfahren. Zu Konfliktfällen zählen u.a. Entscheidungssituationen, bei denen nach Durchlaufen des Entscheidungsverfahrens von Konsens und „Konsens-1" eine Pattsituation verbleibt.

(2) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg kann nach Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens beschritten werden.

(2) Eine Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bonn, den 10.07.2025

Sarah Mewes

Hannah Strobel

Jonas Bothe

Tanja Brumbauer